

So geht's...

**Compliance
in Brasilien**

3. Auflage

FCR Law / Fleury, Coimbra
& Rhomberg Advogados

Herausgeber:



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Stand November 2022

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
dankt **Fleury Coimbra Rhomberg Advogados** für die
Zusammenarbeit und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo



INHALT

A. EINLEITUNG: COMPLIANCE & ESG IN BRASILIEN	4
B. DIE GESETZESLAGE ZUM THEMA COMPLIANCE IN BRASILIEN	6
1. Compliance und die Antikorruptionsgesetzgebung	6
1.1. Die verwaltungsrechtliche Haftung des Unternehmens	7
1.2. Die Haftung des Geschäftsführers	8
1.3. Das strafbare Verhalten des Unternehmens:	
Die schädigende Handlung	9
1.4. Das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Haftung	10
1.5. Die Bewertung des Compliance-Programms durch die brasilianischen Behörden	11
1.6. Profil- und Konformitätsberichte	13
1.7. Klein- und Mikrounternehmen	14
1.8. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen	15
1.8.1. Die Geldstrafe	15
1.8.2. Die Veröffentlichung der sanktionierenden Verwaltungsentscheidung	16
1.9. Gerichtsverfahren	16
1.10. Kronzeugenregelung und Compliance-Programme	17
2. Compliance und Wettbewerbsschutz	18
2.1. Die Bewertung des Compliance-Programms durch die Kartellbehörden	19
2.2. Die Bildung von Kartellen	20
2.3. Compliance und einseitige Verhaltensweisen von Unternehmen	20

2.4. Die Vorteile eines kartellrechtlichen Compliance-Programms	21
2.4.1. Der Beitritt zum Kronzeugen-Programm	21
3. Compliance und Interessenskonflikte	22
3.1. Die Beziehung zu Amtsträgern	22
3.2. Die Beziehungen zu ehemaligen Amtsträgern	23
4. Compliance und Geldwäsche	24
4.1. Der wirtschaftliche Endbegünstigte	25
4.2. Der Kontrollrat für Finanzaktivitäten	26
4.3. Compliance und Geldwäscheprevention	28
4.4. Compliance und PEPs	28
C. ESG	28
1. Einleitung	28
1.1. ESG – Einordnung	28
1.2. ESG & Compliance	29
1.3. Rechtliche Grundlagen von ESG im brasilianischen Rechtssystem	30
2. Umweltrechtliche Aspekte („E“)	31
2.1. Einleitung	31
2.2. Umweltrechtliche Aufsichtsbehörden in Brasilien	32
2.3. Einhaltung der Vorschriften: umweltrechtliche Genehmigungen	32
3. Soziale Aspekte („S“)	33
3.1. Inklusion und Diversität	33
3.2. Quoten	35
3.3. Sklavenarbeit	35



4. Governance („G“)	36
D. Fazit	36
E. FCR Law	37

A. EINLEITUNG: COMPLIANCE & ESG IN BRASILIEN

Das Thema Compliance ist aus der unternehmerischen und beraterischen Praxis nicht mehr wegzudenken. In letzter Zeit erfährt außerdem das Thema Environment Social Governance („ESG“) stetig wachsende Relevanz. Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung werden als Unternehmensstrategie definiert und wirken sich auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens aus. Diese Entwicklung wird weltweit durch die Einführung neuer Gesetze bzw. Gesetzesinitiativen untermauert. Gerade im internationalen und cross border Umfeld stellt die Implementierung von Compliance sowie ESG Corporate Governance Programmen eine Herausforderung dar, da neben den unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen auch die kulturellen Unterschiede berücksichtigt werden müssen.

Brasilien hat in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte im Bereich der Korruptionsbekämpfung gemacht. Das brasilianische Antikorruptionsgesetz – Gesetz 12.846/2013 – ist mittlerweile seit fast zehn Jahren in Kraft. Seitdem hat Brasilien einige große Korruptions- und Betrugsfälle ermittelt, wie die weit über Brasilien hinaus bekannt gewordene Operation „Lava Jato“. Im Rahmen der Ermittlungen wurde die Beteiligung namhafter Politiker, großer Konzerne und öffentlicher Unternehmen bekannt. Im Hinblick auf ESG ist hervorzuheben, dass soziale und umweltrechtliche Themen bereits vielfach in gesetzlichen Vorschriften verankert sind.

Das Korruptionsniveau in Brasilien ist allerdings auch weiterhin hoch. In dem von Transparency International veröffentlichten Ranking („Corruption Perceptions Index“) lag Brasilien im Jahr 2021 auf dem 96. Platz von 180 gelisteten Ländern.¹ Mit 38 von 100 möglichen Punkten liegt Brasilien unter dem weltweiten Durchschnitt und sogar unter dem Durchschnitt der BRICS-Länder (39 Punkte) und dem Durchschnitt für Lateinamerika und die Karibik (41 Punkte). Korruption hat im Jahr 2021 auch im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie eine große Rolle gespielt. So wird die Makro-

¹ [Retrospectiva Brasil 2021 | Transparência Internacional - Brasil \(transparenciainternacional.org.br\)](https://www.transparenciainternacional.org.br/retrospectiva-brasil-2021)



korruption im Gesundheitsministerium im Jahresbericht 2021 von Transparency International als ein Negativbeispiel für die aktuellen Entwicklungen hervorgehoben. Gleichzeitig werden die Aktivitäten des parlamentarischen Untersuchungsausschusses in diesem Zusammenhang, die die Korruption und andere Straftaten untersucht und dokumentiert haben, als positiv hervorgehoben. Ein weiteres Beispiel für eine positive Entwicklung zeigt, wie sehr Korruption und ESG Themen miteinander verknüpft sind. So hat die Nationale Strategie zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche (Estratégia Nacional de Combate à Corrupção e à Lavagem de Dinheiro) Massnahmen festgelegt, die auf die Verhinderung von Geldwäsche im Zusammenhang mit illegalem Holzeinschlag und Handel von Wildtieren sowie der besseren Rückverfolgung von Gold und der Bekämpfung von illegalem Bergbau zielen.

Der Themenkomplex Compliance & ESG ist daher für brasilianische Unternehmen sowie für Unternehmen, die sich in Brasilien niederlassen wollen, besonders wichtig. Die mittleren und großen brasilianischen Unternehmen haben in der Regel einen Compliance-Bereich eingerichtet. Im Allgemeinen verlangen insbesondere große brasilianische Unternehmen von ihren Lieferanten, dass diese über ein Compliance-Programm verfügen. Ebenfalls wird von einigen öffentlichen Stellen gefordert, dass Unternehmen, die mit der Regierung Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Produkten schließen, ein Compliance-Programm haben müssen, das von der Gesetzgebung als Integritätsprogramm bezeichnet wird. Nicht zuletzt das bevorstehende Inkrafttreten des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Januar 2023 sowie vergleichbare Gesetzesinitiativen auf europäischer Ebene werden dazu führen, dass sich auch deutsche Unternehmen mit den umwelt- und menschenrechtlichen Risiken in den Heimatländern ihrer Zulieferer oder Tochtergesellschaften auseinandersetzen müssen. Vor diesem Hintergrund haben wir das Thema ESG in die vorliegende Publikation aufgenommen.

Durch die vorliegende Veröffentlichung wollen wir Unternehmen eine erste Anleitung zur Verfügung stellen, um sich mit dem Thema Compliance und ESG in Brasilien bekannt zu machen. Wir verschaf-

fen einen Überblick über die bestehenden Gesetze, der zur Anpassung oder Entwicklung eines Compliance-Programms im Rahmen der brasilianischen Gegebenheiten sowie zur Durchführung einer Risikoanalyse dienen soll.

B. DIE GESETZESLAGE ZUM THEMA COMPLIANCE IN BRASILIEN

Internationale Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt agieren wollen, sollten sich mit den gesetzlichen Regeln zum Themenblock Compliance auskennen, die unter anderem auch als Maßstab für die Anpassung eventuell bereits bestehender globaler Compliance-Programme dienen.

Unter den gesetzlichen Regelungen, die in diesem Zusammenhang von besonderer Wichtigkeit sind, sind insbesondere die oben bereits angesprochene Antikorruptionsgesetzgebung, das Gesetz zum Wettbewerbsschutz (Lei 12.529/2011) und das Geldwäsche-Gesetz (Lei 9.613/1998) hervorzuheben. Diese Rechtsbestimmungen setzen, teils sehr spezifisch, teils eher generell, das Erarbeiten und Anwenden eines strukturierten Compliance-Programms voraus.

1. Compliance und die Antikorruptionsgesetzgebung

Das Gesetz Nr. 12.846/2013, auch bekannt als Antikorruptionsgesetz, schafft zusammen mit diversen anderen Verordnungen einen umfassenden Regelungsrahmen für die Kontrolle und Bestrafung von in korrupte Handlungen involvierten Unternehmen. Das Gesetz sieht eine objektive zivil- und verwaltungsrechtliche Haftung von Unternehmen vor, die schädliche Handlungen gegen die nationale oder ausländische öffentliche Verwaltung ausüben.

Neben der Erfüllung der von Brasilien übernommenen internationalen Verpflichtungen schließt das Gesetz eine Lücke im Rechtssystem des Landes, indem es sich direkt mit dem Verhalten von in Korruption verwickelten Unternehmen befasst. Das Antikorruptionsgesetz sieht Strafen, z.B. Bußgelder, sowie Regelungen zu Kronzeugenvereinbarungen vor die neben der Hilfe bei der Aufklärung

auch einen schnelleren Schadensersatz ermöglichen. Anders als in anderen Ländern sieht das Gesetz keine strafrechtlichen, sondern lediglich verwaltungsrechtliche Sanktionen vor.

Verantwortlich für die Überwachung und Durchführung der Regelungen ist das oberste Kontrollorgan des Bundes, die Controladoria-Geral da União (CGU).

Ausgenommen von der brasilianischen Antikorruptionsgesetzgebung ist die sogenannte Korruption im privaten Geschäftsverkehr, die unter Privatpersonen ohne Mitwirkung einer Behörde stattfindet.

Neben der hier beschriebenen, auf Bundesebene geltenden Gesetzgebung zur Korruption, gelten auch auf Landes- und kommunaler Ebene diverse Antikorruptionsvorschriften. Dementsprechend muss ein Unternehmen, das in Brasilien Geschäftstätigkeiten entfaltet, auch diese Vorschriften beachten.

1.1. Die verwaltungsrechtliche Haftung des Unternehmens

Bis zur Verabschiedung des Antikorruptionsgesetzes konnten nur natürliche Personen, denen Verschulden zugerechnet werden konnte, für korrupte Handlungen strafrechtlich belangt werden. Gemäß der aktuellen brasilianischen Gesetzgebung können nun auch gegen die Unternehmen selbst Geldstrafen verhängt werden.

Eines der wichtigsten Elemente des Antikorruptionsgesetzes ist die objektive Haftung juristischer Personen auf zivil- und verwaltungsrechtlicher Ebene für korrupte Handlungen, die im eigenen Interesse und zum eigenen Nutzen getätigt wurden. Somit kann das Unternehmen nun unabhängig von der Haftung der involvierten Individuen bestraft werden, also ohne dass dem Management oder Gesellschafter des Unternehmens Vorsatz oder Schuld nachgewiesen werden muss.

Auf zivilrechtlicher Ebene ist ein Unternehmen, das der öffentlichen Verwaltung Schaden zugefügt hat, neben der Zahlung einer Geldstrafe dazu verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Hierbei müssen lediglich der entstandene Schaden und die Verbindung zur schädigenden Handlung festgestellt werden.

Hervorzuheben ist, dass Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, anderweitig verbundene Unternehmen und Konzerne solida-

risch für schädigende Handlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung haften und dementsprechend dazu verpflichtet werden können, eine Geldstrafe oder Schadensersatz zu bezahlen.

Gemäß dem Antikorruptionsgesetz können Unternehmen nun auch im Falle des indirekten Anbietens eines ungerechtfertigten Vorteils durch Dritte einschließlich Lieferanten, Dienstleistern, Mitgliedern, Lieferanten und Vermittlern im Allgemeinen belangt werden.

Die Haftung der juristischen Person besteht auch bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, einer gesellschaftsrechtlichen Umwandlung, Fusion oder Abspaltung nach der Verletzungshandlung weiter. Dementsprechend sollte auch bei Due Diligence-Prüfungen im Rahmen von M&A-Transaktionen das Bestehen von Compliance-Programmen und die Einhaltung der entsprechenden Regelungen untersucht werden.

Im Falle einer Unternehmensfusion oder -übernahme ist die Haftung des Rechtsnachfolgers auf die Zahlung einer Geldstrafe und Schadensersatz in der Höhe des übertragenen Vermögens begrenzt.

Eine Verurteilung nach dem Antikorruptionsgesetz schließt die Haftung in anderen Rechtsbereichen nicht aus.

1.2. Die Haftung des Geschäftsführers

Die Haftung der juristischen Person schließt jene der beteiligten natürlichen Personen wie beispielsweise Prokuristen, Geschäftsführer oder sonstige Täter bzw. Mittäter nicht aus.

Geschäftsführer, die einen unredlichen Vorteil gewährt, unterstützt, beeinflusst, geleistet oder erhalten haben, können nach dem Gesetz 8.429/92, umfassend geändert durch das Gesetz 14.230/2021, über Unredlichkeit in der Verwaltung (*Lei de Improbidade Administrativa*) zur Verantwortung gezogen werden. Gemäß diesem Gesetz kann der Geschäftsführer zusätzlich zum vollständigen Ersatz des entstandenen Schadens zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt werden.

Die Haftung der natürlichen Personen kann auch strafrechtlicher Natur sein. Hierzu gibt es im brasilianischen Strafgesetzbuch die Tatbestände

der aktiven und passiven Korruption. Brasilianische Staatsanwaltschaften leiten regelmäßig Strafverfahren gegen eigentlich nur indirekt beteiligte hochrangige Führungskräfte in Situationen ein, in denen diese das Ergebnis der Korruptionshandlung hätten abwenden können.

Das Fehlen eines effektiven Compliance-Programms kann ein Faktor sein, der die Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung des Managements erhöht, selbst wenn dieses nicht direkt in Korruption verwickelt ist.

1.3. Das strafbare Verhalten des Unternehmens: Die schädigende Handlung

Das Antikorruptionsgesetz umfasst neben der eigentlichen Korruption zusätzliche Tatbestände, die als schädigende Handlungen (atos lesivos) bezeichnet werden. Als schädigende Handlungen werden jene bezeichnet, die gegen das öffentlich-rechtliche Vermögen gerichtet sind oder gegen Prinzipien der öffentlichen Verwaltung oder internationale Verpflichtungen verstoßen:

- das direkte oder indirekte Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines direkten oder indirekten Vorteils zugunsten eines Amtsträgers oder einer mit dem Amtsträger verbundenen Person;
- die Benutzung einer juristischen oder natürlichen Person, um die wahren Interessen oder die Identität der wahren Begünstigten der getätigten Handlungen zu verdecken oder zu verschleiern;
- das Erschweren von Untersuchungen oder Inspektionen;
- die Verhinderung oder betrügerische Beeinflussung des wettbewerblichen Charakters einer öffentlichen Ausschreibung;
- das Verhindern, Stören oder betrügerische Beeinflussen jeglicher Verfahrensabschnitte eines Ausschreibungsverfahrens;
- das Abhalten eines Mitbieters in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren durch Betrug oder Anbieten eines Vorteils;
- das betrügerische Beeinflussen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens oder eines daraus resultierenden Vertrags;
- die betrügerische oder anderweitig unredliche Gründung einer juristischen Person, um an einer öffentlichen Ausschreibung teilzunehmen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen;

- der betrügerische Erhalt von Vorteilen oder Begünstigungen durch Änderungen oder Verlängerungen von mit der öffentlichen Verwaltung abgeschlossenen Verträgen;
- die Manipulation oder betrügerische Beeinflussung des ökonomisch-finanziellen Gleichgewichts von mit der öffentlichen Verwaltung abgeschlossenen Verträgen; und
- die Förderung jeglicher der hier angeführten schädigenden Handlungen.

1.4. Das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Haftung

Das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Haftung (Processo Administrativo de Responsabilização – PAR) ist das Verfahren, im Rahmen dessen, wie der Name bereits sagt, die Unternehmenshaftung für schädigende Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung festgestellt wird.

Die Einleitung und Entscheidung über das PAR-Verfahren obliegen jeweils der obersten Behörde der Einrichtung, gegenüber der die schädigende Handlung begangen wurde oder, im Falle einer unmittelbaren föderalen öffentlichen Verwaltungseinrichtung dem jeweiligen Staatsminister. Das zuständige Organ hat eine aus mindestens zwei Personen bestehende Kommission auszuwählen, die für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind. Das Verfahren soll nicht länger als 180 Tage dauern, kann jedoch auch verlängert werden.

Das eines Rechtsverstoßes verdächtige Unternehmen kann auf jegliche Art und Weise vorgeladen werden, sofern sichergestellt ist, dass das Unternehmen über das anstehende Verfahren in Kenntnis gesetzt wird. In diesem Sinne kann eine Vorladung auch per Post oder E-Mail erfolgen. Sollte eine derartige Vorladung erfolglos sein, so kann sie durch Bekanntmachung im öffentlichen Amtsblatt erfolgen. Falls das Unternehmen seinen Sitz außerhalb Brasiliens hat, kann es auch durch Benachrichtigung auf der Website des öffentlichen Organs, das für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist, vorgeladen werden.

Nach der Vorladung hat das Unternehmen 30 Tage Zeit, seine schriftliche Verteidigung und etwaige Beweismaterialien vorzulegen. Nach Vorlage der Verteidigung wird dann das unter 1.5. beschriebene Compliance-Programm des Unternehmens analysiert, um die Höhe einer etwaigen Bestrafung festzulegen.

Auf Basis der vorgelegten Informationen erarbeitet die Kommission anschließend einen Bericht, welcher der für die Entscheidung zuständigen Behörde vorgelegt wird. Der Bericht hat eine begründete Entscheidungsempfehlung inklusive etwaiger Sanktionen zu enthalten.

Die zuständige Behörde veröffentlicht im Anschluss ihre Entscheidung betreffend das Verfahren im Amtsblatt und auf ihrer Website. Ab dem Veröffentlichungszeitpunkt wird dem Unternehmen eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, um einen Antrag zur erneuten Überprüfung einzureichen, und die Behörde hat daraufhin weitere 30 Tage Zeit, um erneut zu entscheiden.

Ab Veröffentlichung der endgültigen Entscheidung hat das Unternehmen eine Frist von 30 Tagen, um die verhängten Sanktionen zu erfüllen.

1.5. Die Bewertung des Compliance-Programms durch die brasilianischen Behörden

Das Compliance-Programm (Programa de Integridade) wird definiert als die Gesamtheit an Mechanismen und internen Integritäts-, Prüfungs- und Anreizverfahren für die Anzeige von Unregelmäßigkeiten sowie die effektive Anwendung von Ethik- und Verhaltenskodizes, Richtlinien und Regeln, um Abweichungen, Betrugstatbestände, Unregelmäßigkeiten und illegale Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung im In- und Ausland zu erkennen und zu korrigieren.

Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Modell für Compliance-Programme. Jedoch gibt es einige gesetzlich beschriebene Elemente und Kriterien, die ein wirksames Compliance-Programm definieren.

Wenn dem Unternehmen Verstöße gegen das Antikorruptionsgesetz zur Last gelegt werden, erfolgt die Bewertung des Compliance-Programms durch die brasilianischen Behörden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Das Vorhandensein eines effektiven Compliance-Programms kann ein Milderungsgrund sein und als solcher eine einem Unternehmen auferlegte Geldstrafe reduzieren. Die Reduzierung setzt ein wirksames Compliance-Programm voraus, wohingegen ein formal zwar existierendes, aber in Wahrheit ineffizientes Compliance-Programm keine Reduzierung des Bußgeldes nach sich zieht.

Bei der Bewertung eines Compliance-Programms werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Verpflichtung des Top-Managements gegenüber dem Compliance-Programm und die Unterstützung des Programms durch das Top-Management („tone of the top“);
- das Schaffen von Verhaltensnormen, Ethikkodizes, Richtlinien und Integritätsverfahren, die auf Arbeitnehmer, Geschäftsführer und Dritte (Lieferanten, Dienstleister, Vermittler) Anwendung finden;
- die tatsächliche Effektivität des Programms;
- die regelmäßige Durchführung von Schulungen und Risikoanalysen;
- kontinuierliche Perfektionierung und Überwachung des Programms und Genauigkeit zwischen Buchführung und Transaktionen;
- interne Kontrollen, die die rasche Ausarbeitung und Zuverlässigkeit der Bilanzen garantiert;
- Verfahren zur Prävention von Betrug und unerlaubten Handlungen bei der Interaktion mit öffentlichen Stellen, einschließlich der Zwischenschaltung von Dritten (Zahlung von Steuern, Untersuchungen, Erhalt von Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnissen, Urkunden oder Erlaubnisscheinen);
- der Grad an Unabhängigkeit des Compliance-Officers;
- Funktionsfähigkeit und Zugang (einschließlich Dritter) zu Kommunikationskanälen für Anzeigen und Schutz des redlichen Hinweisgebers;
- Anwendung von Disziplinarmaßnahmen im Falle der Verletzung des Programms;
- Verfahren, die die Unterbindung von Unregelmäßigkeiten und die rechtzeitige Behebung von Schäden gewährleisten;
- Überprüfung von Unregelmäßigkeiten oder Sicherheitslücken bei Fusionen, dem Erwerb oder der Restrukturierung von Unternehmen; und
- Transparenz bei Schenkungen an politische Kandidaten oder Parteien.

Die genannten Punkte sollten daher in einem Compliance-Programm für Brasilien mindestens enthalten sein.

Zusätzlich zu diesen Elementen werden, um die Angemessenheit des Compliance-Programms zu bestimmen, folgende Eigenschaften des Unternehmens berücksichtigt:

- die Anzahl an Mitarbeitern;
- die Komplexität der Hierarchiestruktur;
- die Nutzung von Vermittlern (Berater oder Vertreter);
- Branche und Land der Tätigkeitsausübung;
- Grad der Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung und Relevanz von Genehmigungen, Lizenzen, Betriebserlaubnissen;
- Anzahl und Sitz der juristischen Personen, die Teil der wirtschaftlichen Gruppe sind; und
- Größe des Unternehmens (Klein- oder Mikrounternehmen).

Ein inadäquates oder schlecht strukturiertes Compliance-Programm spielt dementsprechend hinsichtlich einer möglichen Milderung der Sanktionen eine geringe oder keine Rolle. Ein „Scheinprogramm“, welches von Missständen ablenken soll, kann dem Unternehmen sogar mehr schaden als nutzen.

1.6. Profil- und Konformitätsberichte

Um die Bewertung des Compliance-Programms durch die öffentlichen Stellen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu erleichtern, müssen Unternehmen im Zuge des Verfahrens einen Profil- sowie einen Konformitätsbericht vorlegen.

Im Profilbericht muss das Unternehmen folgende Informationen angeben:

- Angabe der Marktsegmente, in dem das Unternehmen in Brasilien und im Ausland tätig ist;
- Präsentation der Organisationsstruktur, worin die Hierarchie, Entscheidungsprozesse und Kompetenzen der Räte, Geschäftsführung, Abteilungen oder Sektoren näher beschrieben werden;
- Informationen über Anzahl an Angestellten und Mitarbeitern;

- Beschreibung von Beziehungen zu öffentlichen Stellen im In- und Ausland sowie Informationen darüber, wie wichtig der Erhalt von Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnissen und Behördengenehmigungen für die Tätigkeiten des Unternehmens sind;
- Angabe zu Anzahl und Werten von Verträgen, die mit öffentlichen Stellen geschlossen wurden;
- Anteil der Geschäfte mit öffentlichen Stellen am Jahresumsatz des Unternehmens;
- Beschreibung, inwiefern bei der Interaktion mit dem öffentlichen Sektor Mittelmänner benutzt werden;
- Beschreibung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, die das Unternehmen als Mutterunternehmen, Tochterunternehmen, verbundenes Unternehmen oder Konsortium hat; und
- Information, ob das Unternehmen ein Klein- oder Mikrounternehmen ist.

Im Konformitätsbericht muss das Unternehmen folgende Angaben machen:

- Elemente, die die Umsetzung des Compliance-Programms beeinflussen haben, einschließlich Beschreibung dieser Elemente und deren Bedeutung für die Aktivitäten des Unternehmens;
- Demonstration der üblichen Funktionsweise des Programms innerhalb des Unternehmens; und
- Demonstration der Funktionsweise des Programms bei der Prävention, Entdeckung und Beseitigung einer schädigenden Handlung.

Diese Berichte werden bei der Festlegung der Sanktion gegen das in eine schädigende Handlung involvierte Unternehmen berücksichtigt.

1.7. Klein- und Mikrounternehmen

So genannte Klein- und Mikrounternehmen haben von Gesetzes wegen die Möglichkeit, ihre Compliance-Programme zu vereinfachen. Als Mikrounternehmen werden Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu R\$ 360.000,00 bezeichnet, als Kleinunternehmen jene mit einem Jahresumsatz von R\$ 360.000,00 bis R\$ 4.800.000,00.

Bei der Bewertung eines Compliance-Programmes von Mikro- und Kleinunternehmen wird der Fokus insbesondere darauf gelegt, inwieweit der Geschäftsführer sich für die Einhaltung des Programms einsetzt und die Belegschaft über das Vorhandensein und die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen informiert.

Anders als bei Großunternehmen wird von Mikro- und Kleinunternehmen unter anderem nicht gefordert, dass (i) die Verhaltensstandards auf Dritte ausgeweitet werden, (ii) ein offizieller Meldeweg für Misstände vorhanden ist und (iii) das Compliance-Programm kontinuierlich überwacht wird.

1.8. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen

Unternehmen, denen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens schädigende Handlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung nachgewiesen wurden, drohen zwei Sanktionen: (i) eine Geldstrafe und (ii) die außerordentliche Veröffentlichung der sanktionierenden Entscheidung.

1.8.1. Die Geldstrafe

Wenn eine schädigende Handlung des Unternehmens festgestellt wird, so wird üblicherweise eine Geldstrafe verhängt.

Die Geldstrafe kann zwischen 0,1% und 20% des Bruttoumsatzes des Unternehmens im letzten Geschäftsjahr vor Beginn des Verwaltungsverfahrens liegen. Der Bruttoumsatz umfasst dabei die Summe aus dem Verkauf von Gütern, der Erbringung von Dienstleistungen im Allgemeinen, dem Umsatz aus Transaktionen auf fremde Rechnung und den Erlösen aus der Haupttätigkeit des Unternehmens. Sofern es nicht möglich ist, den Umsatz des Unternehmens zu schätzen, kann eine Geldstrafe von R\$ 6.000,00 bis R\$ 60.000.000,00 verhängt werden.

Das Vorhandensein eines effektiven Compliance-Programms kann die anzuwendende Geldstrafe um bis zu 5% reduzieren.

Die Zahlung einer Geldstrafe befreit das Unternehmen und die von der Tat profitierenden Personen nicht davon, den am öffentlichen Vermögen entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

1.8.2. Die Veröffentlichung der sanktionierenden Verwaltungsentscheidung

Gemäß Antikorruptionsgesetz und Dekret 11.129/2022 muss das betroffene Unternehmen die sanktionierende Verwaltungsentscheidung in Medien mit hoher Auflage veröffentlichen lassen oder, falls solche nicht vorhanden sind, in einem Medium mit nationaler Auflage. Außerdem muss die Entscheidung für mindestens 30 Tage an einem für die Öffentlichkeit sichtbaren Ort im Unternehmen ausgehängt sowie auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden. Die Kosten dafür hat das Unternehmen zu tragen. Die Veröffentlichung zielt darauf ab, die Öffentlichkeit über die vom Unternehmen begangenen Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

1.9. Gerichtsverfahren

Neben den Untersuchungen auf verwaltungsrechtlicher Ebene können Korruptionshandlungen auch ein Gerichtsverfahren nach sich ziehen. Der Unterschied besteht hier bei den anzuwendenden Sanktionen, die auf gerichtlicher Ebene schwerwiegender ausfallen können:

- Verlust von Vermögenswerten, Rechten, Gütern oder sonstigen Vorteilen, die durch die Verletzungshandlung erlangt wurden;
- Suspendierung oder teilweises Verbot der Unternehmenstätigkeit;
- Zwangsweise Auflösung des Unternehmens; und
- Verbot des Erhalts von Prämien, Zuschüssen, Subventionen, Schenkungen oder Darlehen von öffentlichen Stellen oder Unternehmen, bei denen die öffentliche Verwaltung Mehrheitseigentümer ist, für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren.

Die Gerichte können außerdem verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen, sofern die verantwortlichen Behörden untätig geblieben sind.

Genauso wie auf Verwaltungsebene wird das Vorhandensein und die Qualität des Compliance-Programms auch im Gerichtsverfahren bei der Höhe der zu verhängenden Strafen berücksichtigt und kann sogar den Grad der individuellen Verantwortung von Mitarbeitern beeinflussen.

1.10. Kronzeugenregelung und Compliance-Programme

Ein in schädigende Handlungen involviertes Unternehmen kann u.U. bereits während einer Untersuchung eine Kronzeugenvereinbarung (Acordo de Leniência) mit der zuständigen Behörde schließen, vorausgesetzt die Zusammenarbeit führt zur Identifizierung der anderen am Verstoß beteiligten Personen und zur zügigen Beschaffung von Informationen und Dokumenten, die den Verstoß beweisen.

Die Vereinbarung kann nur abgeschlossen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: (i) das Unternehmen bekundet als erstes sein Interesse an der Zusammenarbeit bei der Untersuchung der rechtswidrigen Handlung; (ii) das Unternehmen stellt seine Beteiligung an der untersuchten Zuwiderhandlung vollständig ein; und (iii) das Unternehmen räumt die rechtswidrigen Handlungen ein und arbeitet uneingeschränkt und dauerhaft an den Ermittlungen mit.

Wesentlicher Inhalt einer solchen Vereinbarung ist, dass das Unternehmen die schädigende Handlung zugibt, den entstandenen Schaden vollumfänglich ersetzt und sich verpflichtet, ein Compliance-Programm einzuführen oder ein bereits bestehendes Compliance-Programm entsprechend aufzubessern.

Mit Unterzeichnung der Kronzeugen-Vereinbarung verpflichtet sich das Unternehmen zu folgenden Maßnahmen:

- Einstellung der Beteiligung an illegalen Handlungen;
- Identifizierung der Beteiligten;
- Übergabe von Beweisen der Verletzungshandlung;
- Kooperation bei den Untersuchungen; und
- Aufbau eines Compliance-Programms.

Die Vereinbarung kann zwischen jedem Unternehmen, das für die schädigende Handlung verantwortlich ist, und der öffentlichen Verwaltung geschlossen werden. Sie beschränkt sich nicht nur auf die schädigende Handlung, sondern kann sich auch auf kartellrechtliche Verletzungen, Fehlverhalten in der Verwaltung oder Straftaten in Bezug auf Ausschreibungen oder öffentlich-rechtliche Verträge beziehen.

Die Unterzeichnung einer Kronzeugen-Vereinbarung befreit das Unternehmen zwar nicht von der vollumfänglichen Leistung von Schadensersatz, hat aber folgende Vorteile:

- die Erlaubnis weiterhin mit der öffentlichen Verwaltung Verträge zu schließen und an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen;
- Reduzierung der Geldstrafe um bis zu 2/3;
- Befreiung von etwaigen anderen Geldstrafen für die von der Vereinbarung umfassten Verletzungshandlungen.

2. Compliance und Wettbewerbsschutz

Der Wettbewerbsschutz wird in Brasilien im Wesentlichen durch zwei Organe gewährleistet: dem Sekretariat für Produktivitätsförderung und Wettbewerb (Secretaria de Promoção da Produtividade e Advocacia da Concorrência – SEPRAC) und dem Verwaltungsrat für Wirtschaftsschutz (Conselho Administrativo de Defesa Econômica – CADE).

Die SEPRAC ist ein Organ des Wirtschaftsministeriums, das sich mit Marktregulierung, Wettbewerbsschutz und dem Schutz der Wirtschaftsordnung befasst. Auch unterstützt es die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden, wirkt bei der Überprüfung öffentlicher Preise und Tarife und der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen auf Bundesebene mit.

Der CADE wiederum ist die Hauptbehörde für Wettbewerbsschutz in Brasilien, die mit dem Justizministerium verbunden ist. Er übt im gesamten Staatsgebiet die Befugnisse des Gesetzes Nr. 12.529/2011 aus.

Die Mission des CADE ist die Gewährleistung des freien Wettbewerbs. Innerhalb der Exekutive ist er dafür verantwortlich, Wettbewerbsfragen zu untersuchen und über etwaige Verstöße zu entscheiden. Darüber hinaus ist es seine Aufgabe, die Kultur des freien Wettbewerbs zu fördern und zu verbreiten.

Bei der Förderung der Wettbewerbspolitik hat der CADE den Unternehmen selbst in jüngerer Zeit größere Bedeutung beigemessen, wie z.B. die Mitwirkung von Unternehmen bei der Untersuchung wettbewerbswidrigen Verhaltens im Rahmen von Kronzeugen-Vereinbarungen und der Ausbau von Kommunikationswegen zwi-

schen den Unternehmen und der Kartellbehörde zeigen. Dies hat auch eine Verstärkung der kartellrechtlichen Compliance in Brasilien zur Folge gehabt.

Die Bildung eines Kartells wird als wettbewerbswidrig angesehen. In bestimmten Fällen wird die Bildung eines Kartells von den Behörden auch als schädigende Handlung gegenüber der öffentlichen Verwaltung gewertet. Folglich wurde das Thema Wettbewerbsrecht auch in Compliance-Programmen aufgenommen und berücksichtigt.

Ein korrekt strukturiertes Compliance-Programm reduziert somit auch die Risiken eines Verstoßes gegen das Wettbewerbschutzgesetz und bietet Mechanismen, die es dem Unternehmen ermöglichen, wettbewerbswidrige Praktiken zu entdecken und zu unterbinden.

2.1. Die Bewertung des Compliance-Programms durch die Kartellbehörden

Der CADE legt in Informationsdokumenten, wie etwa Handbüchern über adäquate Verhaltensformen, Kriterien dar, die für ein adäquates Compliance-Programm mit kartellrechtlichen Elementen relevant sind.

Dementsprechend sollte ein kartellrechtliches Compliance-Programm in Brasilien zumindest die folgenden Elemente berücksichtigen:

- Engagement des Unternehmens;
- Einbeziehung des Top-Managements;
- Bereitstellung ausreichender Mittel für das Programm;
- die Anzahl an Mitarbeitern, die sich dem Compliance-Programm widmen und deren Grad an Unabhängigkeit;
- Autonomie und Unabhängigkeit des Compliance-Officers;
- Qualität der Risikoanalyse;
- Meldewege, um Unregelmäßigkeiten anzuzeigen und Kommunikationswege;
- Einrichtung einer Hotline, die Anonymität gewährt;
- Kapazitäten zur Informationsverarbeitung;
- Schulung von Mitarbeitern;
- effektives Monitoring und Überprüfung des Programms;

- Dokumentation von Compliance-Initiativen; und
- interne Strafen.

Die genannten Elemente sind heute wesentliche Bestandteile eines allgemeinen Compliance-Programms, so dass ein gut ausgearbeitetes und umgesetztes Programm diverse Bereiche umfassen kann. Wichtig ist auch, dass ein einmal eingeführtes Programm regelmäßig überprüft und angepasst wird.

2.2. Die Bildung von Kartellen

Gemäß brasilianischer Gesetzgebung liegt ein Kartell vor, wenn ein Unternehmen gemeinsam mit seinen Konkurrenten den Markt manipuliert, um Folgendes zu erreichen:

- Preiserhöhungen oder Verhinderung von Preisveränderungen;
- Begrenzung des Produktangebots;
- Förderung der Marktaufteilung nach Branchen oder Verbrauchergruppen; oder
- Koordinierung des Bieterverhaltens in öffentlichen Ausschreibungen.

Im Rahmen der Ermittlungen gegen ein in Kartellbildung verwickeltes Unternehmen analysiert die Kartellbehörde das Compliance-Programm des Unternehmens und insbesondere, ob und inwiefern dieses Programm Kartelle behandelt. Das Unternehmen sollte versuchen, darzulegen, dass sein Fehlverhalten eine Ausnahme und nicht Teil der gängigen Unternehmenspraxis war.

2.3. Compliance und einseitige Verhaltensweisen von Unternehmen

Einseitige Verhaltensweisen (*condutas unilaterais*) sind jene, die ausschließlich von einem Unternehmen praktiziert werden, also ohne Einbezug von Konkurrenten. Da sie für den CADE naturgemäß schwerer erkennbar sind, hat Compliance in diesem Bereich für den CADE eine zentrale Bedeutung.

Um sicherzustellen, dass ein bestimmtes wettbewerbsrechtlich relevantes Verhalten einwandfrei ist, sollte ein Unternehmen folgende Gesichtspunkte analysieren:

- ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt;
- die möglichen Auswirkungen des Verhaltens auf Konkurrenten; und
- ob eine Rechtfertigung für das Verhalten vorliegt (z.B. das Verhalten führt einerseits zu Markteinschränkungen, andererseits aber auch zu ökonomischen Vorteilen wie Preissenkungen, Verbesserungen und Innovationen).

Das Unternehmen muss in der Lage sein, sein eigenes Marktverhalten juristisch und wirtschaftlich zu bewerten. Um ein höheres Maß an Neutralität zu gewährleisten, sollte diese Bewertung durch den Compliance-Officer erfolgen.

2.4. Die Vorteile eines kartellrechtlichen Compliance-Programms

Die Existenz eines Compliance-Programms befreit das Unternehmen nicht von möglichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen, aber vereinfacht die Entdeckung potenzieller Risiken und die Suche nach einer schnellen Lösung. Ein Compliance-Programm eröffnet einem Unternehmen außerdem folgende Möglichkeiten:

- Kronzeugen-Programmen beizutreten;
- Vereinbarungen zur Einstellung von wettbewerbseinschränkenden Verhalten einzugehen;
- die Aufsichtsbehörde zu konsultieren; und
- eine Strafreduzierung zu erwirken.

2.4.1. Der Beitritt zum Kronzeugen-Programm

Damit ein Unternehmen einem Kronzeugen-Programm (programa de leniência) beitreten kann, muss es sich als erstes Unternehmen beim CADE vorstellen und seine Beteiligung am Kartell zugeben. Das dem Programm beigetretene Unternehmen kooperiert bei den Untersuchungen und erhält dafür im Gegenzug straf- und verwaltungsrechtliche Immunität oder zumindest eine Reduzierung der anzuwendenden verwaltungsrechtlichen Strafen von einem bis zu zwei Dritteln.

3. Compliance und Interessenskonflikte

Das Gesetz 12.813/2013 befasst sich mit Interessenskonflikten, an denen Amtsträger der Bundesverwaltung beteiligt sind.

Auch wenn dieses Gesetz nur für Amtsträger der Bundesverwaltung gilt, sollten es auch Unternehmen bei ihren Beziehungen mit der Bundesverwaltung beachten, unter anderem auch um den Erhalt von privilegierten Informationen (inside information) zu vermeiden.

Daher ist es empfehlenswert, dass Unternehmen in ihren Compliance-Programmen auch Maßnahmen und Mechanismen einbauen, die potenzielle Interessenskonflikte mit Amtsträgern und ehemaligen Amtsträgern der Bundesverwaltung identifizieren. Die Bestimmungen des Gesetzes 12.813/2013 sollten hierbei bei der Ausgestaltung des Programms mitberücksichtigt werden und auch auf Amtsträger anderer Verwaltungseinheiten (d.h. außerhalb der Bundesverwaltung) angewendet werden.

3.1. Die Beziehung zu Amtsträgern

Unternehmen sollten in ihren Compliance-Programmen Mechanismen einbauen, die in der Lage sind, Interessenskonflikte von Amtsträgern während der Ausübung ihres Amtes zu identifizieren, zu verhindern und zu vermeiden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Unternehmen mit Behörden Geschäftsbeziehungen pflegt oder mit Behörden zu tun hat, die ihm gegenüber Entscheidungsgewalt ausüben.

Das Programm sollte die Beziehungspolitik des Unternehmens zu Amtsträgern klar regeln. Geschenke und Gefälligkeiten bei Treffen mit Amtsträgern sollten hinsichtlich Häufigkeit und Ausgabenhöhe beschränkt sein. Die Behörden selbst definieren Höchstgrenzen für ihre Mitarbeiter betreffend den Erhalt von Geschenken, die im Compliance-Programm berücksichtigt werden sollten.

Die Ethikkommission der brasilianischen Präsidentschaft verbietet es Behördenmitarbeitern, Geschenke im Wert von über R\$ 100 entgegenzunehmen, die von Unternehmen gemacht werden, welche in den Regelungsbereich der Behörde fallende Interessen haben. Geschenke, die besagten Wert übersteigen, werden Eigentum der

öffentlichen Hand oder werden einer philanthropischen oder gemeinnützigen Einrichtung überreicht.

Falls ein Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Berater eines Unternehmens eine Amtsträgerposition übernimmt, muss das Unternehmen gegebenenfalls in der Lage sein, diese Person zu entlassen und den weiteren Zugang zu privilegierten Informationen zu unterbinden.

Das Unternehmen sollte auch beachten, dass der Amtsträger nicht eventuell indirekt durch einen im Unternehmen arbeitenden Ehegatten, Partner, Kollegen oder Verwandten begünstigt wird.

Amtsträgern auf Bundesebene ist es weiterhin verboten, bestimmte Einladungen wie etwa Mittag- oder Abendessen, Einladungen zu Unterhaltungsereignissen im Allgemeinen (Sportwettbewerbe, Shows, Konzerte etc.) und Reisen (Flugreisen, Hotelübernachtungen, Kreuzfahrten, Pauschalreisen etc.) anzunehmen.

3.2. Die Beziehungen zu ehemaligen Amtsträgern

Das Gesetz 12.813/2013 bezieht sich auf ehemalige Amtsträger der Bundesverwaltung. Die Anstellung eines ehemaligen Amtsträgers kann einen Gesetzesverstoß darstellen, wenn gewisse gesetzliche Bestimmungen nicht beachtet werden.

Ein ehemaliger Amtsträger auf Bundesebene darf keine privilegierten Informationen, die er im Rahmen der Amtsausübung erlangt hat, verbreiten oder davon Gebrauch machen. Diese Verpflichtung sollte auch im Compliance-Programm von Unternehmen entsprechend festgehalten sein

In Bezug auf ehemalige Amtsträger sollte das Compliance-Programm des Unternehmens weiterhin die Verpflichtung enthalten, dass das Unternehmen während eines Zeitraums von sechs Monaten ab Ausscheiden des Amtsträgers aus der Bundesverwaltung keinerlei vom Amtsträger erbrachten Dienstleistungen erhalten darf. Während dieser Zeit kann das Unternehmen auch keinen ehemaligen Amtsträger als Geschäftsführer, Berater oder in sonstiger Funktion beschäftigen, der mit dem vorherigen Tätigkeitsfeld des Amtes in Verbindung stand.

4. Compliance und Geldwäsche

Geldwäsche ist die Legalisierung illegaler Gelder oder Vermögenswerte durch ihre Einschleusung in den legalen Wirtschaftskreislauf.

Laut Gesetz 9.613/98, dem Gesetz zum Schutz vor Geldwäsche, sind einige Unternehmensbranchen wie etwa Banken, Kreditkarteninstitute, Versicherungsunternehmen, Kunstgalerien, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Juweliere dazu verpflichtet, Informationen über verdächtige Transaktionen an die Behörden weiterzuleiten.

Außerdem haben Unternehmen, die folgenden Tätigkeiten nachgehen, die Verpflichtung, Informationen über verdächtige Transaktionen an die Behörden weiterzuleiten:

- Bank- oder Wechselgeschäfte;
- Verwaltung von Fonds, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten;
- Verwaltung von Bank- oder Sparkonten, Investments oder Depots;
- Gründung, Betrieb oder Leitung von Gesellschaften jeglicher Art, Stiftungen, Trusts oder solchen mit ähnlichen Strukturmerkmalen;
- Finanz-, Gesellschafts- oder Immobilientransaktionen;
- OTC und Wertpapierhandel;
- Verwaltung von Kreditkarten oder Transfer von Fonds;
- Leasing und Factoring;
- Handel mit Juwelen, Edelsteinen, Edelmetallen, Kunstwerken, Luxusgütern oder anderweitigen hochwertigen Gütern einschließlich Immobilien und Gewerbe- und Industriebetrieben oder Gesellschaftsanteilen;
- Transport und Verwahrung von Geld / Wertsachen;
- Handel mit Rechten von Sportlern oder Künstlern;
- Messen, Ausstellungen oder ähnliche Events;
- Der Vertrieb von Gütern mit hohem Geldwert oder das Gewähren von Rabatten durch Verlosungen oder ähnlichen Methoden; und
- Tätigkeiten als Berater, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer oder jegliche Unterstützung bei von diesen durchgeführten Transaktionen.

Die oben beschriebenen Unternehmen müssen ein Register über Tätigkeiten für und Korrespondenz mit Kunden führen, welches auch persönliche Angaben über die Kunden enthält und sich über den Zweck der durchgeführten Transaktionen informieren. Das Register hat Informationen über einen Zeitraum von fünf Jahren vor der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu umfassen.

Filialen und Vertretungen nichtbrasilianischer Unternehmen, die in Brasilien tätig sind oder nichtbrasilianische Unternehmen mit den oben aufgelisteten Aktivitäten vertreten, unterliegen ebenfalls den Verpflichtungen des Gesetzes 9.613/98.

Der Tatbestand der Geldwäsche hängt von einer kriminellen Vortat ab, durch die das Schwarzgeld erlangt wurde, stellt aber ein autonomes Delikt dar. Dementsprechend hängt die Bestrafung des Täters nicht von seiner Beteiligung an der Vortat ab. Um Risiken zu vermeiden, müssen in Brasilien tätige Unternehmen strikt auf die Rechtmäßigkeit und formelle Korrektheit von Zahlungsflüssen achten.

4.1. Der wirtschaftliche Endbegünstigte

Zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Korruption und Geldwäsche hat das brasilianische Bundesfinanzamt eine Norm (Instrução Normativa RFB Nr. 1863, vom 27. Dezember 2018) erlassen, die alle im nationalen Steuerregister (CNPJ) eingetragenen juristischen Personen dazu verpflichtet, den wirtschaftlichen Endbegünstigten zu identifizieren und zu melden.

Artikel 8 der genannten Norm sieht vor, dass die Unternehmen dem Bundesfinanzamt Informationen bezüglich der Personen zur Verfügung stellen müssen, die befugt sind, das Unternehmen zu vertreten sowie die Kette der Unternehmensbeteiligung bis zu der natürlichen Person offenzulegen, die als wirtschaftlicher Endbegünstigter zu charakterisieren ist. Als wirtschaftliche Endbegünstigte werden unter anderem die natürlichen Personen definiert, die direkt oder indirekt die Gesellschaft besitzen, kontrollieren oder erheblich beeinflussen. Es besteht eine Vermutung der Kontrolle oder des erheblichen Einflusses hinsichtlich Personen, die direkt oder indirekt mehr als 25% des Kapitals eines Unternehmens halten.

Diese Verpflichtung zur Meldung trifft neben den brasilianischen Gesellschaften vor allem auch die ausländischen Gesellschafter, da diese stets auch im Steuerregister erfasst sind. Bei Neugründungen oder einem Gesellschafterwechsel muss die Meldung innerhalb von 90 Tagen erfolgen. Bestehende Gesellschaften müssen die Meldung, sofern noch nicht erfolgt, unmittelbar nachholen. Die Nichtmeldung kann die Suspendierung der Steuernummer zu Folge haben, was wiederum dazu führen kann, dass bspw. Überweisungen von oder nach Brasilien oder auch Importtransaktionen nicht durchgeführt werden können. Die Einhaltung der Verpflichtung wird in letzter Zeit verstärkt von den Finanzbehörden kontrolliert und uns sind Fälle bekannt, in denen die Steuernummer (vorübergehend) suspendiert wurde.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung haben auch die brasilianischen Banken ihre Compliance-Anforderungen verschärft und verlangen nun für die Eröffnung eines Bankkontos und im Zusammenhang mit Auslandüberweisungen regelmäßig die Offenlegung der gesamten Gesellschafterstruktur bis hin zum wirtschaftlichen Endbegünstigten. Teilweise wird dabei von den Banken die Erklärung, es gebe keine natürliche Person mit mehr als 25% Beteiligung und damit keinen Endbegünstigten im Sinne der gesetzlichen Regelung, nicht akzeptiert und es ist erforderlich, alle Beteiligungen – unabhängig von der Höhe – offenzulegen.

4.2. Der Kontrollrat für Finanzaktivitäten

Durch das Gesetz 13.974/2020 wurde der Kontrollrat (Conselho de Controle de Atividades Financeiras – COAF), gegründet durch das Gesetz 9.6134/1998, umstrukturiert und verwaltungstechnisch an die brasilianische Zentralbank angegliedert. Die Zuständigkeiten des COAF haben sich dadurch nicht geändert. Der Kontrollrat ist die brasilianische Kontrollstelle für Finanzaktivitäten (Unidade de Inteligência Financeira – UIF).

Der Kontrollrat ist verantwortlich für die Erstellung und Verwaltung von Informationen über Finanzaktivitäten zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Außerdem pflegt er den institutionellen Dialog mit nationalen, ausländischen und internationalen Einrichtungen die in diesen Fragen von Bedeutung sind.

In bestimmten Bereichen, wenn kein anderes Überwachungsorgan zuständig ist, übernimmt der Kontrollrat diese Funktion und kann dann auch Sanktionen verhängen.

Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes 9.613/98 unterliegen, sind dem Kontrollrat gegenüber dazu verpflichtet, neben anderen verdächtigen Transaktionen auch Barzahlungen von über R\$ 30.000,00 anzuzeigen.

Weiterhin sollten dem Kontrollrat Transaktionen gemeldet werden, die politisch exponierte Personen betreffen oder die innerhalb von sechs Monaten von einem Kunden durchgeführt wurden und insgesamt einen Wert von mindestens R\$ 30.000.000,00 oder eine entsprechende Summe in einer anderen Währung umfassen.

Auch Transaktionen, die einem Unternehmen aufgrund von Höhe, Art der Durchführung oder Häufigkeit der Zahlungen für ungewöhnlich oder verdächtig erscheinen, müssen gemeldet werden.

Jegliche Kommunikation mit dem Kontrollrat ist vertraulich und schützt das kommunizierende Unternehmen insofern, als dass gutgläubig getätigte Mitteilungen keine Haftung des Unternehmens zur Folge haben.

Schließlich muss jedes dem Gesetz 9.613/98 unterliegende Unternehmen, das während eines Kalenderjahres keine einzige verdächtige Transaktion meldet bzw. keine einzige Transaktion durchführt, die automatisch gemeldet werden muss, am Ende des Monats Januar des darauffolgenden Jahres eine Negativklärung einreichen. Der Kontrollrat überprüft diese Erklärung dann durch einen Vergleich mit den Informationen, die ihm anderweitig zur Verfügung stehen. Unternehmen, die ihrer Informationspflicht nicht nachkommen, können hierfür sanktioniert werden.

Unternehmen, die die Informationspflichten missachten, können mit Geldstrafen von bis zu R\$ 20.000.000,00, dem Entzug der Gewerbeerlaubnis und dem Einfrieren von Konten sanktioniert werden. Unabhängig davon laufen solche Unternehmen natürlich auch Gefahr für kriminelle Machenschaften missbraucht zu werden bzw. einen Imageschaden zu erleiden.

4.3. Compliance und Geldwäscheprevention

Die vom Gesetz zur Prävention von Geldwäsche erfassten Unternehmen müssen außerdem ein Programm zur Vermeidung von Geldwäsche einrichten.

Sobald das Programm einmal strukturiert und implementiert ist, muss das Unternehmen seine Mitarbeiter über das Thema aufklären und über anwendbare Strafen belehren.

Das Compliance-Programm sollte auch Mechanismen enthalten, die das schnelle Entdecken von verdächtigem Verhalten ermöglichen. Dementsprechend sollten standardisierte Analysen von Transaktionen durchgeführt werden und schnelle Kommunikationswege etabliert werden, um Verdachtsfälle zu melden.

Schließlich sollten meldepflichtige Unternehmen ein Register über Kostenvoranschläge betreffend Transaktionen, Kunden und, sofern zutreffend, etwaige weitere involvierte Drittpersonen führen.

4.4. Compliance und PEPs

Das Compliance-Programm eines Unternehmens muss auch in der Lage sein, politisch exponierte Personen (PEPs) zu identifizieren. Als solche sind Brasilianer oder Ausländer zu verstehen, die in den letzten Jahren relevante Posten, Stellen oder politische Funktionen besetzt haben. Als PEPs werden auch deren Vertreter, Familienangehörige, Stiefkinder, Ehepartner oder direkte Kollegen und Mitarbeiter angesehen.

C. ESG

1. Einleitung

1.1. ESG – Einordnung

Im internationalen Umfeld hat sich der Gedanke durchgesetzt, dass Unternehmen in ihren Geschäften und Betrieben verantwortungsvolle Praktiken anwenden und sich an Initiativen zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung von sozialen und Governance-Fragen beteiligen sollten. So wurde die Abkürzung ESG (Environmental, So-

cial and Governance) populär, wodurch neue rechtliche Aspekte der Unternehmensverantwortung in Bezug auf die Vermeidung und Reduzierung der von ihnen verursachten negativen Auswirkungen in den genannten Bereichen in den Blickpunkt geraten sind.

In den 1980er Jahren gab es die ersten Schritte hin zu einem bewussteren Handeln der Unternehmen durch Initiativen im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility - CSR). In den 1990er Jahren begann die unternehmerische Verantwortung, Themen wie Umwelt, Arbeitssicherheit und Verbraucherschutz zu umfassen.

ESG-Kriterien gewannen dann seit den 2000er Jahren weitere Bedeutung und erhalten aktuell auch aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie besondere Aufmerksamkeit. Anders als bei der Unternehmensverantwortung geht es bei ESG um alle nicht-finanziellen Aspekte, die die Bewertung eines Unternehmens beeinflussen, so dass die Anwendung von ESG-Kriterien ein wichtiges Instrument ist, um nicht nur mögliche Risiken zu mindern, sondern auch positive Ergebnisse für das Unternehmen und die Gesellschaft als Ganzes zu erzielen.

Die Relevanz der Anwendung von ESG-Kriterien liegt darin, den Investoren die mit dem Unternehmen verbundenen Risiken aufzuzeigen, die über die traditionellen wirtschaftlichen Risiken hinausgehen, und darüber hinaus mehr Investitionen anzuziehen und den Ruf bei den Verbrauchern zu verbessern.

1.2. ESG & Compliance

Zum Themenkomplex Compliance gehört heute auch das Thema ESG. Compliance bedeutet die Einhaltung und Konformität mit Gesetzen, Richtlinien, internen und externen Vorschriften im Sinne der Vermeidung von rechtlichen und rufschädigenden Risiken.

Obwohl ESG und Compliance keine Synonyme sind, kann man festhalten, dass sie eng miteinander verbunden sind, denn auch wenn wir von ESG sprechen, geht es im Wesentlichen um die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften. So ist es in Brasilien bspw. üblich, dass Compliance-Programme auch Ethikrichtlinien oder einen Ver-

haltenskodex umfassen. Ein solcher Verhaltenskodex enthält alle Regeln, die im Unternehmen anzuwenden sind, nicht nur, um die Einhaltung der geltenden Gesetze zu garantieren, sondern auch, um eine Kultur der Wertschätzung und Integrität zu gewährleisten.

Die soziale Eingliederung und Werte wie der Schutz der Umwelt und die Förderung einer besseren Lebensqualität für die Arbeitnehmer machen deutlich, wie wichtig es für Unternehmen ist, die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Abläufe zu beobachten. In diesem Zusammenhang stellt Compliance sicher, dass die durchgeführten Tätigkeiten den für einen bestimmten Sektor geltenden Vorschriften entsprechen und angemessen sind.

Die Beachtung umweltrechtlicher Aspekte zielt darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Haftungen zu vermeiden und die Umweltverträglichkeit der unternehmerischen Tätigkeit im Hinblick auf Klimawandel, Nutzung von Wasserressourcen, Schutz der biologischen Vielfalt und Recycling zu gewährleisten. Die sozialen Aspekte wiederum betreffen die Menschenrechte, Eingliederung und Diversität, den Schutz der Privatsphäre sowie die Förderung eines gesunden und sicheren Arbeitsumfelds.

Die Governance-Kriterien umfassen die Steuerung der Entscheidungsprozesse und den Schutz der Rechte und Interessen der Unternehmensbeteiligten, d.h. der Direktoren, Manager, Gesellschafter und Aktionäre sowie natürlich die klassischen Themen der Compliance.

1.3. Rechtliche Grundlagen von ESG im brasilianischen Rechtssystem

Soziale und umweltrechtliche Themen sind im brasilianischen Rechtssystem vielfach bereits direkt oder indirekt verankert.

Ein wichtiges Beispiel ist insoweit die brasilianische Verfassung selbst, da sie Grundsätze wie die soziale Funktion von Eigentum und Verträgen, den Umweltschutz und den Abbau regionaler und sozialer Ungleichheiten festlegt.

Weitere Beispiele für Rechtsgrundlagen sind das Aktiengesetz (Gesetz 6.474/1976), das die soziale Funktion von Aktiengesellschaften anerkennt, das Allgemeine Datenschutzgesetz (Gesetz 13.709/2018), das

Kriterien für die Sicherheit und den Schutz von Daten von Kunden und Dritten bei der Ausübung von Unternehmenstätigkeiten festlegt, und das Agrargesetz (Gesetz 13.986/2020), das die Ausgabe von Forderungszertifikaten für Agrarunternehmen (CRAs) ermöglicht, die durch grüne Anleihen (green bonds) abgesichert sind.

Auch in anderen Bereichen lässt sich die Aufnahme von Sozial-, Umwelt- und Governance-Kriterien in die Gesetzgebung erkennen, so dass Unternehmen unbedingt damit beginnen sollten, ihre Compliance-Management-Systeme zu überprüfen, um eventuell Anpassungen hinsichtlich etwaiger Risiken in diesen Bereichen vorzunehmen. Unternehmen, die ESG- und Compliance-Kriterien anwenden, haben nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch einen Wettbewerbsvorteil, insbesondere im Zusammenhang mit Lieferketten.

2. Umweltrechtliche Aspekte („E“)

2.1. Einleitung

Die letzten Jahrzehnte waren von der Entwicklung des brasilianischen Umweltrechts und der Entstehung neuer Gesetze zum Schutz der Umwelt und der Artenvielfalt geprägt.

In der brasilianischen Verfassung wird in Artikel 170 der Grundsatz des Umweltschutzes und in Artikel 225 die Möglichkeit der Haftung natürlicher und juristischer Personen, die direkt oder indirekt zu einer Umweltschädigung in irgendeiner Form beitragen, festgeschrieben.

Wichtiger Punkt für umweltrechtliche Compliance in Brasilien ist weiterhin das Gesetz Nr. 6938/1981, mit dem die Nationale Umweltpolitik (Política Nacional do Meio Ambiente) eingeführt wurde. Darin wird die Notwendigkeit der Vereinbarkeit der sozioökonomischen Entwicklung mit der Erhaltung der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts (Art. 4, I) bekräftigt und den Verursachern die Verpflichtung auferlegt, verursachte Schäden zu beseitigen und ggf. zu entschädigen (Art. VII).

Ein entscheidender Mechanismus aus rechtlicher Sicht für den Schutz der Umwelt sind umweltrechtliche Genehmigungen. Hierdurch versucht die öffentliche Gewalt, wirtschaftliche Aktivitäten, die die Umwelt beeinträchtigen können, zu kontrollieren.

Ein weiteres Element ist das Gesetz über Umweltkriminalität (Gesetz Nr. 9.605/1998), das juristische Personen verwaltungs-, zivil- und strafrechtlich haftbar macht.

Nach brasilianischem Recht sind sowohl die Gemeinschaft als auch die Regierung verpflichtet, die Umwelt zu erhalten und zu schützen, um den Schutz der Rechte künftiger Generationen zu gewährleisten. Daher ist die Einhaltung der brasilianischen Umweltgesetzgebung sowohl für brasilianische als auch für ausländische Unternehmen, die im Land Geschäfte machen, sowie für Unternehmen, die sich hier niederlassen wollen, von großer Bedeutung.

2.2. Umweltrechtliche Aufsichtsbehörden in Brasilien

Bei der Erteilung umweltrechtlicher Genehmigungen handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, das es der Umweltbehörde ermöglicht, zu überprüfen, ob die geplante Geschäftstätigkeit, die potenziell oder tatsächlich zu einer Umweltgefährdung führen kann, die vom brasilianischen Rechtssystem geforderten technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die wichtigste institutionelle Einrichtung ist das Nationale Umweltsystem (Sistema Nacional do Meio Ambiente – SISNAMA). SISNAMA wurde durch das Gesetz 6.938/1981 gegründet und umfasst Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie speziell für den Umweltschutz geschaffene Einrichtungen.

Innerhalb von SISNAMA gibt es Behörden, die für die Ausarbeitung von Leitlinien und Normen für die Erhaltung der Umwelt zuständig sind, sowie Behörden, die für die Überwachung und Inspektion potenziell umweltschädlicher Aktivitäten verantwortlich sind. So gehört das Umweltministerium sowie die Aufsichtsbehörde IBAMA hierzu.

2.3. Einhaltung der Vorschriften: umweltrechtliche Genehmigungen

Unternehmen, die potenziell umweltschädliche Aktivitäten ausüben wollen, müssen hierfür die erforderlichen Genehmigungen einholen. Dies ist ein komplexes Verfahren, bei dem drei Genehmigungen eingeholt werden müssen – die Vorlizenz (*licença prévia*), die Installationslizenz (*licença de instalação*) und die Betriebslizenz (*licença de operação*).

Gleichermaßen ist es für ausländische Unternehmen, die mit brasilianischen Unternehmen Geschäfte machen, unerlässlich, sich zu vergewissern, dass alle umweltrechtlichen Lizenzen vorliegen und keine Sanktionen oder Embargos gegen das Unternehmen bestehen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf umweltbezogene Sorgfaltspflichten im Rahmen einer Lieferkette von wesentlicher Bedeutung. Bei der Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements muss die Überprüfung entsprechender Lizenzen verankert werden.

3. Soziale Aspekte („S“)

Die sozialen Aspekte von ESG umfassen im Wesentlichen die Einhaltung von menschenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Die Menschenwürde sowie der soziale Wert der Arbeit sind in der brasilianischen Verfassung verankert. Darüber hinaus enthalten die konsolidierten Arbeitsgesetze umfassende Regelungen, die für alle Arbeitnehmer gelten, die in einem ordentlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

3.1. Inklusion und Diversität

Viele Unternehmen haben mittlerweile Programme etabliert, um Frauen, Menschen unterschiedlicher Hautfarben, die LGBTQIA+ Bevölkerung, Menschen mit Behinderung sowie insgesamt Menschen unterschiedlicher Herkunft und Weltanschauung im Unternehmen zu repräsentieren. Das Verbot von Diskriminierung jeglicher Art und die Verpflichtung, gleiche Karrierechancen für alle Mitarbeiter zu bieten, ist daher ein obligatorisches Thema für Compliance-Programme. Ethikrichtlinien müssen diesem Thema mindestens ein Kapitel widmen.

Auch auf Gesetzesebene gibt es in Brasilien Entwicklungen zum Thema Inklusion. So wurde im September 2022 das Gesetz 14.457/22 veröffentlicht, mit dem das Programm Emprega + Mulheres eingeführt wurde. Das neue Gesetz zielt darauf ab, Anreize für die Eingliederung, den Erhalt und die Qualifizierung von Frauen im Arbeitsmarkt zu schaffen. Hierzu sieht es bspw. die

Möglichkeit vor, den Arbeitsvertrag auszusetzen, um berufliche Kurse zu absolvieren. Weiterhin befasst es sich mit der Einführung von sozialen Maßnahmen zur Unterstützung der Elternschaft wie Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, Kinderbetreuungsgeld und die Bevorzugung von Arbeitnehmern, die Eltern sind, bei der Besetzung von Telearbeitsplätzen. Das Gesetz sieht auch die Verpflichtung des Internen Komitees zur Verhütung von Arbeitsunfällen (das Unternehmen ab einer bestimmten Größe haben müssen) vor, Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz zu ergreifen, indem das Thema erörtert, Kanäle für die Meldung geschaffen und Schulungen zur Förderung der Bekämpfung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz sowie der Gleichstellung und Vielfalt am Arbeitsplatz durchgeführt werden.

Durch das Bekenntnis zur Vielfalt differenzieren sich Unternehmen von ihren Wettbewerbern auf dem Markt und werden für ihre soziale Verantwortung anerkannt, was sie in den Augen der Verbraucher und auch gegenüber anderen Arbeitgebern hervorhebt.

Die entsprechenden Grundsätze müssen bei der von der Personalabteilung angewandten Einstellungspolitik Anwendung finden. Führungskräfte und Mitarbeiter sollten zu diesem Thema regelmäßig geschult werden. Darüber hinaus ist die Schaffung eines Berichtsweges zur Meldung von Verstößen gegen die geltenden Regelungen äußerst wichtig. Schließlich muss gewährleistet werden, dass Meldungen entsprechend untersucht werden und bei festgestellten Verstößen entsprechende disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.

Bei der Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung können sich Unternehmen Untersuchungen und Klagen wegen Diskriminierung von Minderheiten ausgesetzt sehen. Auch die Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Einhaltung der Arbeitsgesetze kann Prozesse gegen Unternehmen einleiten, wenn es zu systematischen Diskriminierungen kommt.

Die brasilianischen Gerichte erkennen einen Anspruch auf Schmerzensgeld bzw. eine Strafzahlung in Fällen von Diskriminierung an. So wurde im Jahr 2018 ein Unternehmen zu einer



Strafzahlung in Höhe von R\$ 300.000,00 verurteilt, nachdem die Aufsichtsbehörde ein Verfahren wegen Diskriminierung von „bairanos“ eingeleitet hatte. Baianos sind die Einwohner des Bundesstaates Bahias, wobei die Bezeichnung in weiten Teilen Brasiliens auch als Beleidigung verwendet wird für eine Person, der nachgesagt wird, besonders langsam oder faul zu sein. In seinem Urteil befasst sich das Gericht umfassend mit der Frage nach der Diskriminierung und betont wie wichtig es sei, die Vielfalt der Menschen und des Landes zu akzeptieren.

3.2. Quoten

In Brasilien bestehen im Übrigen umfangreiche Quotenregelungen, die Unternehmen ab einer bestimmten Größe einhalten müssen. Neben den Inklusionsquoten, die die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt gewährleisten, sind die wichtigsten im brasilianischen Rechtssystem verankerten Quoten die Lehrlingsquoten, die die berufliche Eingliederung von Jugendlichen und Heranwachsenden zwischen 14 und 24 Jahren sicherstellen, und die Quoten der Internen Kommission zur Verhütung von Unfällen (CIPA), die für die Verhütung von Unfällen und Krankheiten in der Arbeitswelt zuständig ist.

3.3. Sklavenarbeit

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern unter sklavereiähnlichen Bedingungen ist in Brasilien eine Straftat, die in Artikel 149 des brasilianischen Strafgesetzbuchs geregelt ist. Darüber hinaus gehört Brasilien zu den Unterzeichnern der Übereinkommen 29 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), wodurch es sich verpflichtet hat, Zwangs- oder Pflichtarbeit in jeder Form abzuschaffen.

Derzeit ist es möglich, eine Liste von Arbeitgebern abzurufen, die in der Vergangenheit Arbeitnehmer in der Sklaverei ausgebeutet haben. Die Liste wird vom Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit zur Verfügung gestellt und kann online frei eingesehen werden.

4. Governance („G“)

Innerhalb der ESG-Thematik spielt das „G“ (Governance) oft eher eine untergeordnete Rolle, während „E“ (Environmental) und „S“ (Social) im Mittelpunkt stehen. Allerdings ist Governance das Bindeglied, das alle Teile des Unternehmensgefüges miteinander verbindet und letztlich dafür verantwortlich ist, dass die Unternehmenspolitik einheitlich und abgestimmt ist, so dass die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards auch tatsächlich gelingt. Das Thema Corporate Governance ist in Brasilien weit fortgeschritten und Brasilien verfügt über eine der führenden Einrichtungen der Welt, das Brasilianische Institut für Corporate Governance (IBGC). Die wichtigste Börse Brasiliens, die B3 in São Paulo, verfügt über ein spezielles Börsensegment für Unternehmen mit einem fortgeschrittenen Governance-Niveau, den so genannten Novo Mercado. Zu den besten Corporate Governance-Praktiken gehört insbesondere auch die Schaffung und Umsetzung eines Compliance-Programms.

D. FAZIT

Die Strukturierung und Implementierung eines effektiven Compliance-Programms, das einerseits die Werte und die Unternehmenskultur definiert und andererseits rechtswidrigen Handlungen vorbeugt, sie aufdeckt, verhindert und aufklärt, ist heute unerlässlich. Das Compliance-Programm sollte nicht nur die jeweilige Unternehmensbelegschaft, sondern auch Geschäftspartner und Lieferanten umfassen.

Das Compliance-Programm gemäß brasilianischer Gesetzgebung folgt weitgehend internationalen Standards und Praktiken. Obgleich das Hauptaugenmerk bei der Korruptionsprävention in der Strukturierung eines adäquaten Compliance-Programms liegt, haben Unternehmen heutzutage eine Reihe von weiteren rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die große Herausforderung besteht aktuell darin, Compliance-Programme und eine Unternehmenskultur zu etablieren, die über die Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen, Wettbewerbsregeln und den Umgang mit Interessenkonflikten hinausgehen. Die Themen Umweltschutz, Menschenrechte, Vielfalt und Gleichbehandlung so-

wie das Verbot von Diskriminierung sind ebenso wichtig und müssen entsprechend berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz müssen deutsche Unternehmen bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen, wie die Einrichtung eines Risikomanagements und die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen. In diesem Zusammenhang sind auch ausländische Tochtergesellschaften und Lieferanten zu berücksichtigen. Auch aus diesem Grund ist es für deutsche Unternehmen ratsam, sich mit den brasilianischen Gegebenheiten vertraut zu machen. Es ist ratsam, insoweit mit Beratern zusammenzuarbeiten, die sich sowohl mit der Gesetzeslage als auch mit den kulturellen Gegebenheiten vor Ort auskennen.

Zusammenfassend gilt, dass es für Unternehmen, die in Brasilien Geschäftstätigkeiten nachgehen, unabdingbar ist, auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu achten und ein Compliance-Programm zu haben, das den Anforderungen der brasilianischen Gesetzgebung entspricht.

E. FCR LAW

FCR Law ist eine dynamische brasilianische Kanzlei mit derzeit rund 40 Rechtsanwälten, die internationale und nationale Unternehmen, Gesellschaften und Investoren auf allen Gebieten des brasilianischen Rechts berät. Zu unseren Schwerpunkten gehören dabei Gesellschafts- und Handelsrecht, M&A und Private Equity, Steuerrecht, Compliance und Unternehmensethik, Arbeitsrecht und Prozessführung. Wir bieten Dienstleistungen auf hohem Niveau und pflegen eine langfristige Beziehung zu unseren Mandanten und Partnern. Unsere Mandanten reichen von Internet-Start-Ups bis hin zu global agierenden Produktionsunternehmen und Finanzinstitutionen. Wir sind ein internationales Team und zu unseren Arbeitsprachen gehören neben Portugiesisch auch Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch.

Aufgrund der Herkunft bzw. Studienaufenthalten unserer Partner haben wir einen besonderen Bezug zu Deutschland und dem DACH-Raum allgemein und sind aktive Mitglieder einiger europäischer Handelskammern, Wirtschaftsverbände und ähnlichen Institutionen sowie Vertrauensanwälte der österreichischen Wirtschaftskammer.

Die Kanzlei unterstützt Mandanten bei der Gründung, Restrukturierung, Veräußerung, Abwicklung und Auflösung von Unternehmen. Wir entwerfen und verhandeln Termsheets, Gesellschaftervereinbarungen, Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Gesellschafterbeschlüsse. Für Mandanten, die eine brasilianische Gesellschaft gründen oder Anteile eines bestehenden brasilianischen Unternehmens erwerben, bieten wir über unsere Partnergesellschaft treuhänderische Dienstleistungen im Bereich Geschäftsführung (administrador), Bevollmächtigtenposition (procurador) und Buchhaltung (contabilidade) an.

Im Bereich Compliance betreuen wir eine Vielzahl nationaler und internationaler Unternehmen bei der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften wie dem brasilianischen Antikorruptionsgesetz und den Regelungen zur Meldung des wirtschaftlichen Endbegünstigten. Wir entwickeln Compliance-Programme und Ethikrichtlinien für Unternehmen oder passen bereits bestehende Programme an die brasilianische Gesetzgebung an, um Konfliktsituationen zu vermeiden und etwaige Strafrisiken zu verringern. Darüber hinaus unterstützt FCR Law ausländische Unternehmen bei der Anpassung ihrer globalen ESG-Politik an die brasilianische Gesetzgebung. Zu unseren Mandanten gehören auch Einrichtungen, die in der Entwicklungspolitik und in Wirtschaftsbereichen tätig sind, die von der ESG-Bewegung angetrieben werden, z. B. erneuerbare Energien, Recycling und Energiegewinnung aus Abfällen.



FCR Law / Fleury, Coimbra
& Rhomberg Advogados

www.fcrlaw.com.br

Rua do Rocio, nº 350 - 10º andar
Vila Olímpia - 04552-000 - São Paulo - SP - Brasil
Tel: (11) 3294-1600
info@fcrlaw.com.br

Marcelo Coimbra
marcelo.coimbra@fcrlaw.com.br

Lukas Rhomberg
lukas.rhomberg@fcrlaw.com.br

Renata Camilo de Oliveira
renata.camilo@fcrlaw.com.br

Virginia Coelho
virginia.coelho@fcrlaw.com.br

Regina Simon
regina.simon@fcrlaw.com.br

Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP
Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013
E-mail: juridico@ahkbrasil.com
www.ahkbrasil.com